

BGer 8C_180/2016 vom 29. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_180_2016

FR: TF 8C_180/2016 du 29 juin 2016

IT: TF 8C_180/2016 del 29 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids oder Erlasses hat.

E. 2

Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind die Vorsorgeeinrichtungen nach der Rechtsprechung an die Feststellungen der IV-Organe gebunden, sofern diese nicht offensichtlich unhaltbar sind. Insoweit besteht für einen Vorsorgeversicherer ein schutzwürdiges Interesse an einer Beschwerdeführung gegen einen IV-Entscheid. Die Bindungswirkung erstreckt sich indessen nur auf diejenigen Feststellungen und Beurteilungen im IV-Verfahren, welche dort für die Bestimmung des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung entscheidend waren (BGE 133 V 67 E. 4.3.2 S. 69 mit Hinweisen; 132 V 1 E. 3.2 S. 4).

E. 3

Da der Rentenanspruch nach IVG frühestens nach einer sechsmonatigen Karenzzeit seit Geltendmachung entstehen kann (Art. 29 Abs. 1 IVG), darüber hinaus die versicherte Person in diesem Zeitpunkt während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sein muss (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG), kommt für die Rentenzusprechung nach IVG so oder anders lediglich jenem Sachverhalt eine entscheidende Bedeutung zu, wie er sich nicht früher als ein halbes Jahr vor der Anmeldung verwirklicht hatte. Auf die vorliegende Angelegenheit übertragen: Soweit die Vorinstanz für die vor Anfang September 2010 (Anmeldedatum: 1. März 2011) liegende Zeit Feststellungen zur Arbeitsunfähigkeit getroffen hat, vermögen diese für die berufliche Vorsorge von vornherein keine präjudizierende Wirkung zu entfalten. Das allein Rechtsverbindlichkeit erlangende Dispositiv des angefochtenen Entscheids beschränkt sich darauf, ab 1. September 2011 eine Rente zuzusprechen (zur Bindungswirkung bei verspäteter IV-Anmeldung siehe statt vieler auch das unlängst ergangene Urteil 9C_464/2015 vom 31. Mai 2016 E. 2.4.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 4

Die Leistungspflicht des Vorsorgeversicherers setzt umgekehrt voraus, dass die um Leistungen ersuchende Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Vorsorgeeinrichtung versichert gewesen war (Art. 23 Abs. 1 lit. a BGG). Da das Versicherungsverhältnis zwischen Beschwerdeführerin und Beschwerdegegner unbestrittenerweise am 28. Februar 2010 geendet hatte, mithin zu einem Zeitpunkt, über welchen für die Rentenzusprechung nach IVG keine abschliessende Beurteilung erforderlich war, fehlt es bei der Vorsorgeeinrichtung an einem schutzwürdigen

Interesse an der Beschwerdeführung gegen den IV-Entscheid. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat überdies eine Parteienschädigung zu leisten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.